

# **Satzung**

## **des Landkreises Friesland über die Gewährung einer laufenden Geldleistung sowie die Erhebung eines Kostenbeitrages im Rahmen der Kindertagespflege**

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Allgemeines	§ 4	Höhe der Förderung in Form einer laufenden Geldleistung
§ 2	Formen der Kindertagespflege im Landkreis Friesland	§ 5	Kostenbeitragspflicht
§ 3	Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer laufenden Geldleistung	§ 6	Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Nr.27/2006 S.510), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.12.2008 (Nds. GVBl. Nr. 25/2008 S. 381), des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) und des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) hat der Kreistag des Landkreises Friesland in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- 1) Der Landkreis Friesland fördert als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kindertagespflege gemäß der §§ 22, 23 und 24 SGB VIII.
- 2) Die Förderung umfasst die Vermittlung einer geeigneten Tagespflegeperson, die fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung der Tagespflegeperson sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- 3) Diese Satzung regelt die Gewährung einer laufenden Geldleistung für die Betreuung von Kindern
  - im Alter von unter drei Jahren und
  - ab der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

sowie die Erhebung eines Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme der finanziellen Förderung der Kindertagespflege soweit durch Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt wird. Im Falle einer landesrechtlichen Regelung tritt diese Satzung außer Kraft.

Die Gewährung einer laufenden Geldleistung für die Betreuung von Kindern ab der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erfolgt als freiwillige Leistung des Landkreises Friesland.

**Satzung**  
**des Landkreises Friesland über die Gewährung einer laufenden Geldleistung sowie**  
**die Erhebung eines Kostenbeitrages im Rahmen der Kindertagespflege**

**§ 2**  
**Formen der Kindertagespflege im Landkreis Friesland**

- 1) Die Kindertagespflege umfasst im Landkreis Friesland die Klassische Tagespflege (Individualtagespflege), die Tagespflege in Betreuungsprojekten des Landkreises Friesland und die Tagespflege in präventiven Projekten des Landkreises Friesland.
- 2) Klassische Tagespflege kann durchgeführt werden im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Personensorgeberechtigten, in anderen geeigneten Räumlichkeiten sowie in Großtagespflegestellen (Zusammenschluss von mind. 2 Tagespflegepersonen).
- 3) Die Tagespflege in Betreuungsprojekten entsprechend der jeweils geltenden Konzeption des Landkreises Friesland zur Kindertagespflege kann durchgeführt werden in anderen geeigneten Räumlichkeiten und in Großtagespflegestellen (Zusammenschluss von mind. 2 Tagespflegepersonen).
- 4) Die Tagespflege in präventiven Projekten entsprechend der jeweils geltenden Konzeption des Landkreises Friesland zur Kindertagespflege kann durchgeführt werden in anderen geeigneten Räumlichkeiten und in Großtagespflegestellen (Zusammenschluss von mind. 2 Tagespflegepersonen). Eine Mindestbetreuungszeit von 10 Stunden/Woche ist vorgeschrieben.

**§ 3**  
**Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer laufenden Geldleistung**

- 1) Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege wird nur vorgenommen, wenn die Tagespflegeperson in Besitz einer gültigen Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII ist oder eine Erlaubnis gemäß dieser Vorschrift nicht erforderlich ist und die Tagespflegeperson als qualifiziert im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII angesehen wird und dies vom Jugendamt des Landkreises Friesland förmlich festgestellt worden ist.
- 2) Für Kinder im Alter bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres wird die Tagespflege finanziell gefördert, wenn
  - a) diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
  - b) die Erziehungsberechtigten, oder falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Personen/Person einer Erwerbstätigkeit nachgehen/nachgeht oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen/aufnimmt oder Arbeit suchen sind/ist, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden/befindet oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten/erhält.

**Satzung**  
**des Landkreises Friesland über die Gewährung einer laufenden Geldleistung sowie**  
**die Erhebung eines Kostenbeitrages im Rahmen der Kindertagespflege**

- 3) Für Kinder ab der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres wird die Tagespflege finanziell gefördert, wenn
  - a) die Anspruchsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 2 b dieser Satzung erfüllt sind und darüber hinaus eine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder Schule nicht möglich ist oder
  - b) wenn die Eltern oder der alleinerziehende Elternteil sich in einer besonderen Konfliktlage befinden, die die Betreuung in Tagespflege notwendig erscheinen lässt, und diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.
- 4) Die Prüfung der Voraussetzungen nach § 3 dieser Satzung unterliegt einer förmlichen Feststellung durch das Jugendamt des Landkreises Friesland im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens.
- 5) Bei einer finanziellen Förderung gemäß § 3 Abs. 2 und 3 dieser Satzung kann für Tage, in denen die Eltern bzw. der alleinerziehende Elternteil aus Krankheitsgründen ihrer/seiner Berufstätigkeit nicht nachgehen können/kann, eine finanzielle Förderung nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes gewährt werden, aus dem hervorgeht, dass eine Betreuung des Kindes/der Kinder durch die/den erkrankten Eltern/Elternteil nicht erfolgen kann/konnte und gleichzeitig durch das Jugendamt des Landkreises Friesland festgestellt worden ist, dass eine Betreuung durch Personen gemäß § 3 Abs. 6 dieser Satzung nicht erfolgen kann/konnte. Das Jugendamt des Landkreises Friesland ist von den Eltern bzw. des alleinerziehenden Elternteils unverzüglich über eine Erkrankung zu informieren.
- 6) Nicht gefördert wird Kindertagespflege, die von unterhaltspflichtigen Personen oder Haushaltsangehörigen entsprechend der Regelung des § 575 Abs. 1 Ziffer 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der derzeit gültigen Fassung durchgeführt wird.
- 7) Eine Geldleistung wird nur gewährt, wenn die Betreuung über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten gemäß des § 3 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung erforderlich ist. Bis zum Ablauf des vorgenannten Zeitraumes erfolgt die Zahlung der laufenden Geldleistung unter Vorbehalt. Sie wird für höchstens 40 Wochenstunden gewährt.
- 8) Die Zahlung einer Geldleistung erfolgt nur an Tagespflegepersonen, die ihren Wohnsitz im Landkreis haben.

**§ 4**  
**Höhe der Förderung in Form einer laufenden Geldleistung**

- 1) Die Höhe der Förderung in Form einer laufenden Geldleistung besteht gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII aus einem Anerkennungsbeitrag für die Förderleistung der Tagespflegeperson, einem Anteil an den von der Tagespflegeperson aufgewandten angemessenen Sachkosten sowie einer Erstattung der nachgewiesenen Beiträge der Tagespflegeperson zur Unfallversicherung sowie der hälftigen Erstattung der

**Satzung**  
**des Landkreises Friesland über die Gewährung einer laufenden Geldleistung sowie**  
**die Erhebung eines Kostenbeitrages im Rahmen der Kindertagespflege**

nachgewiesenen Beiträge der Tagespflegeperson zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Die anteilige Erstattung der Beiträge der Tagespflegeperson zur Unfall-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung wird auf das gesetzlich vorgeschriebene Höchstmaß beschränkt.

2) Klassische Tagespflege (Individualtagespflege):

Der Anerkennungsbeitrag für die Förderleistung der Tagespflegeperson beträgt im Rahmen der klassischen Tagespflege 2,50 € pro Stunde und Kind.

Für die Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson, in anderen geeigneten Räumlichkeiten und in Großtagespflegestellen wird zudem ein pauschaler Sachkostenzuschuss in Höhe von 0,50 € pro Stunde und Kind gezahlt.

Darüber hinaus vereinbarte Kosten werden vom Landkreis Friesland nicht übernommen und sind daher ggf. von den Erziehungsberechtigten des Tagespflegekindes direkt an die Tagespflegeperson zu zahlen.

<b>Form der Tagespflege</b>	<b>Im Haushalt der Eltern</b>	<b>Im Haushalt der Tagespflegeperson, in anderen geeigneten Räumen, in Großtagespflege</b>
Anerkennungsbeitrag für die Förderleistung pro Stunde und Kind	2,50	2,50
Sachkostenzuschuss pro Stunde und Kind	-	0,50
<b>Gesamtsumme</b>	<b>2,50</b>	<b>3,00</b>

Die Abrechnung der Betreuungszeiten erfolgt minutengenau nach Vorlage der vom Landkreis Friesland zur Verfügung gestellten Zeitnachweisbögen. Ausgefüllte Zeitnachweisbögen sind dem Jugendamt des Landkreises Friesland bis zum 5. Werktag eines jeden Kalendermonats vorzulegen.

3) Tagespflege in Betreuungsprojekten des Landkreises Friesland:

Der Anerkennungsbeitrag für die Förderleistung der Tagespflegeperson beträgt im Rahmen der Betreuungsprojekte des Landkreises Friesland 2,50 € pro Stunde und Kind für Tagespflegepersonen ohne pädagogische Ausbildung.

Für Tagespflegepersonen mit pädagogischer Ausbildung beträgt die Höhe des Anerkennungsbeitrages 3,50 € pro Stunde und Kind

Zu dem Anerkennungsbeitrag wird ein pauschaler Sachkostenzuschuss in Höhe von 0,50 € pro Stunde und Kind gezahlt.

**Satzung**  
**des Landkreises Friesland über die Gewährung einer laufenden Geldleistung sowie**  
**die Erhebung eines Kostenbeitrages im Rahmen der Kindertagespflege**

<b>Ausbildung der Tagespflegeperson</b>	<b>Keine pädagogische Ausbildung</b>	<b>Pädagogische Ausbildung</b>
Anerkennungsbeitrag für die Förderleistung pro Stunde und Kind	2,50	3,50
Sachkostenzuschuss pro Stunde und Kind	0,50	0,50
<b>Gesamtsumme</b>	<b>3,00</b>	<b>4,00</b>

Die Abrechnung der Betreuungszeiten erfolgt minutengenau nach Vorlage der vom Landkreis Friesland zur Verfügung gestellten Zeitrachweisbögen. Ausgefüllte Zeitrachweisbögen sind dem Jugendamt des Landkreises Friesland bis zum 5. Werktag eines jeden Kalendermonats vorzulegen.

4) Tagespflege in präventiven Projekten des Landkreises Friesland:

Auf Grund des erhöhten Betreuungsaufwandes und der pädagogischen Herausforderungen beträgt der Anerkennungsbeitrag für die Förderleistung der Tagespflegeperson im Rahmen der Betreuungsprojekte des Landkreises Friesland 3,50 € pro Stunde und Kind für Tagespflegepersonen ohne pädagogische Ausbildung.

Für Tagespflegepersonen mit pädagogischer Ausbildung beträgt die Höhe des Anerkennungsbeitrages 4,50 € pro Stunde und Kind.

Zu dem Anerkennungsbeitrag wird ein pauschaler Sachkostenzuschuss in Höhe von 0,50 € pro Stunde und Kind gezahlt.

<b>Ausbildung der Tagespflegeperson</b>	<b>Keine pädagogische Ausbildung</b>	<b>Pädagogische Ausbildung</b>
Anerkennungsbeitrag für die Förderleistung pro Stunde und Kind	3,50	4,50
Sachkostenzuschuss pro Stunde und Kind	0,50	0,50
<b>Gesamtsumme</b>	<b>4,00</b>	<b>5,00</b>

Die Abrechnung der Betreuungszeiten erfolgt minutengenau nach Vorlage der vom Landkreis Friesland zur Verfügung gestellten Zeitrachweisbögen. Ausgefüllte Zeitrachweisbögen sind dem Jugendamt des Landkreises Friesland bis zum 5. Werktag eines jeden Kalendermonats vorzulegen.

5) Bei notwendiger Betreuung von Kindern in der Zeit von 22:00 Uhr bis 5:00 Uhr (Nachtbetreuung) erfolgt eine Einzelfallentscheidung über die Gewährung einer laufenden Geldleistung und über die Höhe der laufenden Geldleistung.

6) Eine Ausfallentschädigung bei Abwesenheit eines zu betreuenden Tagespflegekindes wird der Tagespflegeperson nicht gewährt.

**Satzung**  
**des Landkreises Friesland über die Gewährung einer laufenden Geldleistung sowie die Erhebung eines Kostenbeitrages im Rahmen der Kindertagespflege**

- 7) Die anteilige Erstattung der Beiträge der Tagespflegeperson zur Unfall-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Höchstmaßes erfolgt auf der Grundlage der nachfolgenden Regelungen:
- a) Aufwendungen für Beiträge zu einer gesetzlichen Unfallversicherung der Tagespflegeperson werden nach Vorlage eines Nachweises in Höhe von derzeit 79,80 € jährlich erstattet.
  - b) Aufwendungen zur angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson werden nach Vorlage eines Nachweises hälftig (derzeit max. 39,00 € monatlich) erstattet.
  - c) Die Kosten einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden nach Vorlage eines Nachweises hälftig (derzeit max. 65,00 € monatlich) erstattet, wenn die Tagespflegeperson nicht über eine Familienversicherung abgedeckt ist.

Aufwendungen für eine private Krankenversicherung werden nur bis zur Höhe einer vergleichbaren gesetzlichen Krankenversicherung hälftig erstattet. Gleiches gilt für den Fall einer freiwilligen Erhöhung der privaten Pflegeversicherung.

Die Aufwendungen nach § 4 Abs. 7 dieser Satzung sind ausschließlich erstattungsfähig, wenn Sie im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Tagespflegeperson gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung entstanden sind und von der Tagespflegeperson im versicherten Zeitraum aktiv Kinder betreut worden sind. Die Tagespflegeperson hat das Jugendamt des Landkreises Friesland über jegliche Änderung ihres Belegungsstandes unverzüglich zu unterrichten.

**§ 5**  
**Kostenbeitragspflicht**

- 1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII Kostenbeiträge von den Eltern bzw. dem Elternteil, mit dem das Kind zusammen lebt (Kostenbeitragspflichtige), erhoben.
- 2) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem Beginn der finanziellen Förderung der Kindertagespflege und ist für die Dauer der finanziellen Förderung der Kindertagespflege zu zahlen bis das Kind ordnungsgemäß, d. h. beim Jugendamt des Landkreises Friesland von der Kindertagespflege abgemeldet wird.
- 3) Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach dem Vorjahreseinkommen der Eltern bzw. des Elternteils, bei dem das Kind lebt, und nach der Anzahl der geförderten Betreuungsstunden. Bei einer wesentlichen Veränderung der Einkommenssituation behält sich der Landkreis Friesland die Möglichkeit vor, den Kostenbeitrag auf Antrag der Eltern oder aus eigener Veranlassung auch im laufenden Jahr neu zu berechnen. Die gestaffelten Kostenbeiträge sind aus der Anlage ersichtlich.

**Satzung**  
**des Landkreises Friesland über die Gewährung einer laufenden Geldleistung sowie**  
**die Erhebung eines Kostenbeitrages im Rahmen der Kindertagespflege**

- 4) Für die Zugrundelegung des anrechenbaren Einkommens findet § 90 Abs. 4 SGB VIII Anwendung.
- 5) Unabhängig von dieser Festsetzung besteht die Möglichkeit der Übernahme der Kosten im Rahmen der Bestimmungen des § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII durch die Jugendhilfe. Der Kostenbeitrag kann gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastungen der Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82-85, §§ 87 und 88 SGB XII entsprechend soweit nicht durch Landesrecht eine andere Regelung bestimmt wird.
- 6) Der Kostenbeitrag wird innerhalb von 14 Tagen nach entsprechender Festsetzung auf Grundlage der tatsächlich erbrachten Betreuungsstunden fällig und ist auf eines der Konten der Kreiskasse Friesland zu entrichten. Kommt der Kostenbeitragspflichtige mit seiner Zahlungsverpflichtung an zwei aufeinanderfolgenden Monaten schuldhaft in Verzug, kann die Förderung der Kindertagespflege in Form einer laufenden Geldleistung eingestellt werden. Rückständige Beträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt ab dem 01.04.2009 in Kraft.

Jever, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Der Landrat